

Fall 6: In der Küche

A und F leben gemeinsam mit ihrer im Oktober 2018 geborenen Tochter G. Am 15. September 2022 halten sich alle drei Personen in der Wohnküche auf. Während F die Wochenzeitung liest und A mit Prüfungsvorbereitungen beschäftigt ist, isst G am Küchentisch eine Schale Cornflakes mit Milch. Da diese ungesüßt sind, möchte G, wie sie es bei ihren Eltern beobachtet hat, mit Zucker nachhelfen. Sie holt die Packung mithilfe einer Stufenleiter von der Arbeitsfläche und rührt 30 Gramm an weißen Kristallen in ihre Schale. Da es sich dabei anstelle von Zucker um Salz handelt, lässt sie die ungenießbare Masse nach dem ersten Löffel stehen.

Als sich A ein Glas Leitungswasser holen will, bemerkt sie die so gut wie volle Schale. Aus der auf dem Tisch umgekippt liegenden Salzpackung schließt sie zutreffend, dass G Salz in ihr Müsli eingerührt haben muss. Sie zitiert G an den Küchentisch. Als G ihr erklärt, dass die Cornflakes nicht schmeckten und sie diese nicht essen werde, erbst A. Sie hält eine längere und nachdrückliche Ansprache, die mit der Lehrformel endet: „Die Suppe, die man sich einbrockt, muss man auch auslöffeln.“ A veranlasst die sich heftig sträubende G dazu, die Schale vollständig auszulöffeln, obwohl sie für denkbar hält, dass der Verzehr bei G zu Bauchschmerzen, Unwohlsein und vorübergehend starkem Durchfall führen wird. Ihr erscheint es aus Gründen der Erziehung wichtiger, diese Bestrafung dennoch durchzuziehen. Unter Ekel und erheblichen Widerwillen löffelt G, die die Maßnahme zunächst für einen schlechten Scherz gehalten hatte, die Schale aus.

Wenig später klagt G über Übelkeit und muss erbrechen. Zudem setzt starker Durchfall ein. Als A den sich immer weiter verschlechternden Zustand erkennt, bringt sie G unverzüglich in die Notaufnahme. Als sie dort eintreffen, befindet sich G bereits im Koma. Obwohl man im Krankenhaus die schwere Kochsalzintoxikation sofort feststellt und entsprechend behandelt, verstirbt G innerhalb kurzer Zeit.

A kannte weder die exakte Menge an Salz in der Speise noch war ihr klar, dass die Aufnahme von 0,5 Gramm Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht (G wog 15 Kilogramm) in der Regel zum Tod führt. Anders war die Lage bei F. Nicht nur war ihm die erwähnte Daumenregel für die Wirkung von Salz aus einem Magazin bekannt, das spezielle Fragen kindlicher Gesundheit aus wissenschaftsnaher Perspektive behandelt. Er hatte auch sämtliche Aspekte der Szene äußerst aufmerksam mitverfolgt, hatte sich aber nicht geregt, sondern weiter vorgegeben, in seine Zeitung vertieft zu sein. F war die Entwicklung der Geschehnisse ganz recht, da er insgeheim hoffte, dadurch A am Ende dauerhaft wieder für sich allein zu haben: Denn da A ständig mit G beschäftigt war, hatte sie für ihn kaum noch Zeit übrig.

Aufgabe: Prüfen Sie bitte gutachterlich, inwiefern sich die Beteiligten nach dem 16. und 17. Abschnitt des Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben (§ 221 und § 225 sind dabei nicht zu prüfen.)

Inhalt

Fall 6: In der Küche	1
A. Strafbarkeit von A.....	1
I. § 212 I.....	1
II. § 223 I.....	1
III. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 5	3
IV. § 227 I.....	5
B. Strafbarkeit von F.....	6
I. §§ 212 I, 13 I.....	6
II. §§ 212 I, 211 II (Var. 4 und 5), 13 I	8
III. §§ 223, 224 I Nr. 1 und 5, 13 I, 27 I	10
C. Ergebnis.....	10

Hinweis: Der Fall besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil (Prüfung von A) entspricht dem bekannten Salzpuddingfall.¹ Die Prüfung von § 223 und § 224 verlangt allerdings Einiges an Präzision. Bei § 227 ist der Aspekt der individuellen Vorhersehbarkeit richtig zu verorten.

Der zweite Teil (Prüfung von F) ist eher ungewöhnlich, da F hier als Unterlassenstäter anzusehen ist, obwohl A das Geschehen zu beherrschen scheint. Des Weiteren sind hier Überlegungen zur Heimtücke und zu sonstigen niedrigen Beweggründen erforderlich.

A. Strafbarkeit von A

I. § 212 I

G ist infolge der von A veranlassten Salz-Intoxikation gestorben, doch fehlen für den nötigen Vorsatz von A, selbst in der Form des Eventualvorsatzes, jegliche Anhaltspunkte.

II. § 223 I

Indem A die G dazu veranlasste, die versalzene Cornflakes aufzuessen, könnte sie das Delikt der Körperverletzung verwirklicht haben.

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste As Verhalten zunächst objektiv als körperliche Misshandlung oder als Gesundheitsschädigung zu interpretieren sein (§ 223 I Alt. 1 oder Alt. 2). Körperliche Misshandlung ist jedes

¹ BGH 4 StR 536/05, Urt. v. 16. März 2006 = HRRS 2006, Nr. 401.

üble, unangemessene Behandeln, das das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.² Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines (wenn auch nur vorübergehenden) krankhaften Zustands.³

Hier empfand G Ekel und Widerwillen, was angesichts fehlender deutlicher somatischer Auswirkungen nicht für eine körperliche Misshandlung hinreicht (Alt. 1). Allerdings traten bei G gesundheitliche Schädigungen in Gestalt von Bauchschmerzen und Übelkeit sowie starker Durchfall auf. Diese sind – gerade bei einem noch nicht einmal vierjährigen Kind – durchaus auch als pathologischer Zustand anzusehen, stellen mithin eine Gesundheitsschädigung dar (Alt. 2).

Als Tathandlung kommt die Veranlassung zum Leerlöffeln in Betracht, so dass genau betrachtet G die unmittelbar verletzende Handlung selbst vornahm.⁴ G handelt jedoch tatbestandslos, unterliegt also einem Strafbarkeitsdefizit und weist daher die Qualität eines Werkzeugs auf. A nutzt diese Werkzeugeigenschaft zur Tatausführung, setzt G also als Tatmittlerin gegen sich selbst ein. Damit liegt konstruktiv mittelbare Täterschaft vor, § 25 I Alt. 2.

Dass es sich konstruktiv um mittelbare Täterschaft handelt, muss nicht unbedingt angesprochen werden (zumal teilweise vertreten wird, dass § 25 I Alt. 2 nur auf Dreipersonenkonstellationen anwendbar ist⁵).

Würde man die Veranlassung zum Leerlöffeln hinwegdenken, wären der Ekel und die Schmerzen nicht aufgetreten, sodass die Veranlassung seitens A eine äquivalent kausale Ursache ist (conditio sine qua non). Die Herbeiführung des Körperverletzungserfolges ist zudem gerade die Realisierung der Gefahr, die A durch die Veranlassung zum Essen gesetzt hatte, mithin ist der Erfolg A objektiv zuzurechnen.

Es lässt sich bereits an dieser Stelle fragen, ob die Körperverletzung nicht (auch) das Werk von F war. Allerdings ist das nicht erforderlich, denn die Körperverletzung war jedenfalls *auch* das Werk von A (F ist also bestenfalls Nebentäter).

b. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich mit Blick auf diejenigen Tatsachen gehandelt haben, die den objektiven Tatbestand erfüllen. A veranlasste G zum Aufessen, obwohl sie sich der Tatsache bewusst war, dass der Verzehr der versalzten Cornflakes bei G zu Bauchschmerzen und Übelkeit und starkem Durchfall führen würde. Ihr war jedoch die Bestrafung wichtiger, so dass sie die Auswirkungen akzeptierte, also zumindest billigend in Kauf nahm (dolus eventualis). Dass diese nach ihrer Vorstellung lediglich vorübergehend sein sollten, schadet nicht.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Man kann hier erwähnen, dass auch der Gedanke eines elterlichen Züchtigungsrechts nicht hilft.

² Rengier BT II, 24. Aufl. 2023, § 13 Rn. 9.

³ Rengier BT II, 24. Aufl. 2023, § 13 Rn. 16.

⁴ Wessels/Beulke/Satzger, AT (52. Aufl. 2022), Rn. 849; Beispielsfall bei Beulke, Klausurenkurs I (8. Aufl. 2020), Fall 4.

⁵ Vgl. dazu Wessels/Beulke/Satzger, AT (52. Aufl. 2022), Rn. 849.

3. Ergebnis

A hat sich gem. § 223 strafbar gemacht.

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 Var. 1, Nr. 5

Indem A die G Salz essen ließ, könnte sie unter den erschwerenden Umständen des § 224 I Nr. 1 Var. 1 und Nr. 5 gehandelt haben.

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

Bei dem Salz, das A von G zu sich nehmen ließ, könnte es sich um Gift i.S.d. § 224 I Nr. 1 Var. 1 gehandelt haben.

- Teilweise wird vertreten, dass an sich unschädliche Stoffe des täglichen Bedarfs kein Gift sein können.⁶
- Die gegenteilige Auffassung will auch solche Stoffe erfasst sehen, wenn ihre Beibringung nach Art der Anwendung, der Dosis, und angesichts der Konstitution des Opfers mit einer konkreten Gefahr einer erheblichen Schädigung im Einzelfall verbunden ist.⁷

Die zweitgenannte Ansicht ist überzeugender, zumal gerade alltägliche Substanzen bei einer falschen Dosierung äußerst gefährlich werden können (s. auch Alkohol, Arzneimittel) und dies auch angesichts des Begriffs der „Kochsalz-Intoxikation“ von der Wortlautgrenze gedeckt erscheint.

Gift ist daher jeder anorganische oder organische Stoff, der in der konkreten Verwendung durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit erheblich zu beeinträchtigen vermag. *Andere* gesundheitsschädliche Stoffe sind hingegen Substanzen, die eine solche Beeinträchtigung durch mechanische oder thermische Wirkung hervorrufen können.⁸

Eine zu hohe Menge an Salz führt dazu, dass der Körper im Versuch, das überschüssige Natriumchlorid zu reduzieren, das Wasser der Körperzellen abbaut, was im Extremfall zum Tod infolge von Herz- und Atemstörungen führt. Bei diesem Vorgang treten typischerweise Bauschmerzen, Erbrechen und Durchfall auf.⁹ Es handelt sich daher aufgrund der chemisch-physikalischen Wirkung, bei der entsprechenden Dosis, um ein Gift.

Zumal bereits § 223 eine Gesundheitsschädigung voraussetzt, ist für § 224 eine gewisse Erheblichkeit der Gesundheitsschädigung vorauszusetzen, wobei hier teilweise auf die schwere Gesundheitsschädigung nach § 221 I abgestellt wird.¹⁰ Laut Sachverhalt hat eine Dosis von 0,5-1g Salz pro Kilogramm Körpergewicht regelmäßig tödliche Wirkung. Die vorliegende Salzdosis (30g bei 15kg Körpergewicht) war objektiv – nach den konkreten Umständen¹¹ – also ohne Weiteres dazu geeignet, ganz erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen herbeizuführen.

⁶ Vgl. nur Fischer (70. Aufl. 2023), § 224 Rn. 4.

⁷ BGH 4 StR 536/05, Urt. v. 16. März 2006 = HRRS 2006, Nr. 401, Rn. 17.

⁸ Kindhäuser/Schramm, BT I (10. Aufl. 2021), § 9 Rn. 3 f.

⁹ „Wieso ist (zu viel) Salz schädlich für den Körper?“ vom 18. Dezember 2014 auf www.wissenschaft-im-dialog.de.

¹⁰ Kindhäuser/Schramm, BT I (10. Aufl. 2021), § 9 Rn. 5; S/S/W-Momsen-Pflanz/Pflanz (5. Aufl. 2021), § 224 Rn. 10 lassen einen deutlich geringeren Schädigungsgrad bei Giften genügen.

¹¹ Die h.M. fordert die Berücksichtigung der konkreten Umstände, während eine a.A. bereits die abstrakt-generelle Gefährlichkeit genügen lässt – siehe dazu den [Eintrag auf strafrecht-online.org](http://www.strafrecht-online.org).

Angesichts der – hier sogar realisierten – Lebensbedrohlichkeit der hiesigen Dosis ist damit zugleich auch der Qualifikationstatbestand von Nr. 5 erfüllt; dies gilt selbst dann, wenn man nicht genügen lässt, dass die konkrete Behandlung abstrakt-generell zur Lebensgefährdung geeignet ist, sondern sogar fordert, dass eine konkrete Lebensgefahr eintrat.¹²

Vgl. zu diesem Streit bereits Fall 5 der Übung.

A müsste das Tatmittel auch beigebracht haben. Beibringen setzt voraus, dass das Gift mit dem Körper derart verbunden wird, dass der Stoff seine gesundheitsschädigende Wirkung entfalten kann.¹³ Hier veranlasste A die G dazu, das Salz zu essen und damit mit ihrem Körper zu verbinden. Ein Beibringen ist gegeben.

b. Subjektiver Tatbestand

A müsste mit Vorsatz bzgl. der Umstände des § 224 I Nr. 1 Var. 1 und Nr. 5 gehandelt haben.

A ging ersichtlich nicht davon aus, dass die Behandlung lebensgefährlich sein würde, handelte daher ohne Vorsatz bzgl. der Lebensgefährlichkeit der Behandlung (Nr. 5).¹⁴

Fraglich ist, ob A vorsätzlich bezüglich der Umstände handelte, die eine *erhebliche* Gesundheitsschädigung zu bewirken vermochten (Nr. 1). Hier kann man nicht von der tatsächlichen Lebensgefährlichkeit auf den Vorsatz zu erheblicher Gesundheitsschädigung schließen, zumal A lediglich billigend in Kauf nahm, dass vorübergehende Bauchschmerzen, Übelkeit und Durchfall auftreten würden. Der Umstand, dass starker Durchfall bei einem knapp vierjährigen Kind eine gravierende Gesundheitsschädigung darstellen kann, spricht allerdings dafür, auch die Erheblichkeit der Verletzung als vom Vorsatz umfasst anzusehen.¹⁵

Eine andere Ansicht ist vertretbar. Insbesondere könnte man darauf abstellen, dass A gar nicht genau wusste, welche Menge an Salz in die Speise eingerührt wurde. Die Tatsache, dass sie auch nicht selbst kostete, könnte man allerdings so auslegen, dass sie auch eine hohe Dosis und somit gravierende Gesundheitsschädigungen billigend in Kauf nahm.

Der BGH nimmt im Originalfall die Art und Weise der Körperverletzungshandlung als Indiz für den Vorsatz zur Herbeiführung eines pathologischen Zustands: „Schon die Heftigkeit, mit der das Mädchen sich gegen den (...) Verzehr (...) zur Wehr setzte, und die Intensität, mit der die Angeklagte das Mädchen zwang, lassen auch ohne Weiteres den Schluss zu, dass der Angeklagten auch ein solcher durch den Verzehr des Puddings hervorgerufener pathologischer Zustand bei dem Kind einerlei war und sie ihn gebilligt hat.“¹⁶ Ob die Überlegung auch dazu führen soll, dass eine *erhebliche* Gesundheitsschädigung gebilligt wird (wie vom BGH in der Prüfung des objektiven Tatbestands selbst gefordert¹⁷), wird nicht explizit adressiert. Der BGH nimmt die dahingehende Billigung, wie sich aus dem Ergebnis ergibt, ersichtlich an.

¹² Vgl. dazu *Kindhäuser/Schramm*, BT I (10. Aufl. 2021), § 9 Rn. 21 ff.

¹³ *Kindhäuser/Schramm*, BT I (10. Aufl. 2021), § 9 Rn. 6.

¹⁴ Die Rechtsprechung lässt genügen, wenn der Täter die Umstände, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit ergibt, erkennt und die Tat auf eine Lebensgefährdung „angelegt“ ist – selbst wenn der Täter die Umstände nicht als lebensgefährdend bewertet; die Gegenansicht fordert das In-Kauf-Nehmen der Lebensgefährlichkeit (vgl. dazu *Fischer*, 70. Aufl. 2023, § 224 Rn. 32). Hier ist die Tat nicht auf Lebensgefährlichkeit angelegt.

¹⁵ So BGH 4 StR 536/05, Urt. v. 16. März 2006 = HRRS 2006, Nr. 401, Rn. 18.

¹⁶ BGH 4 StR 536/05, Urt. v. 16. März 2006 = HRRS 2006, Nr. 401, Rn. 18.

¹⁷ Ebd., Rn. 17.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

3. Ergebnis

A hat sich gem. § 224 I Nr. 1 Var. 1 strafbar gemacht.

IV. § 227 I

Indem A die G versalzene Cornflakes essen ließ und G schließlich verstarb, hat sich A möglicherweise der Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht.

1. Strafbarkeit aus Grunddelikt

Die Strafbarkeit aus der Körperverletzung, die ein geeignetes Grunddelikt für die Erfolgsqualifikation des § 227 abgibt, wurde bereits bejaht.

2. Folge

Der qualifizierte Erfolg des § 227, nämlich der Tod eines Menschen, trat bei G ein.

3. Objektiver Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Die Veranlassung, die versalzene Cornflakes zu essen, kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod in seiner konkreten Gestalt entfiel. Die Verwirklichung des Grunddelikts war also kausal für die Folge.

Während die objektive Sorgfaltspflichtverletzung aus der Begehung des Grunddelikts folgt, setzt die objektive Voraussehbarkeit voraus, dass der Todeserfolg von einem besonnenen Dritten in der Rolle des Täters vorausgesehen werden konnte.¹⁸ Daran mangelt es bei atypischen, außerhalb des nach der Lebenserfahrung vernünftigerweise Erwartbaren liegenden Ereignisverläufen. Eine besonnene Mutter hätte hier erkannt, dass eine extrem hohe Menge an Salz im Extremfall zum Tod führen kann. Für die Tatsache, dass dies wenngleich eine ungewöhnliche, so doch keine völlig anormale Wirkweise von Salz ist, spricht die Existenz des (laut Sachverhalt von F gelesenen) Magazinartikels.

Darüber hinaus müsste sich in der Folge gerade eben die spezifische, mit dem Grunddelikt gesetzte Gefahr realisiert haben, also der spezifische Gefahrezusammenhang bestehen.¹⁹

Anmerkung: Es handelt sich um eine Variation der Grundidee objektiver Zurechnung: *Im qualifizierenden Erfolg muss sich gerade das dem Grunddelikt inhärente Risiko realisieren.* Der spezifische Gefahrezusammenhang wird z.T. auch enger dahingehend gefasst, *dass die Körperverletzung unmittelbar zum Tod führen muss.*²⁰ In der Sache geht es vor allem darum, atypische Kausalverläufe oder eigenverantwortliches Dazwischentreten anderer Personen auszusortieren.

A hatte hier G dadurch in Gefahr gebracht, dass sie sie eine stark versalzene Speise essen ließ. Es war hier die mit der bewirkten Kochsalzintoxikation gesetzte Gefahr, die sich im späteren Tod von G realisierte. Für ein abweichendes Ergebnis, etwa infolge eines dazwischentretenden Dritten, bestehen keine Anhaltspunkte.

¹⁸ Fischer (70. Aufl. 2023), § 227 Rn. 7a.

¹⁹ Vgl. dazu näher Eisele, BT I (6. Aufl. 2021), Rn. 371 ff.

²⁰ Kindhäuser/Schramm, BT I (10. Aufl. 2021), § 10 Rn. 5.

4. Subjektive Pflichtwidrigkeit in Bezug auf den Todeserfolg und Gefahrszusammenhang

Die subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei § 227 ergibt sich bereits aus der Verwirklichung des Grunddelikts mit der daraus resultierenden Gefahr, so dass es nur auf die subjektive Vorhersehbarkeit ankommt.²¹

Für die subjektive Vorhersehbarkeit ist entscheidend, ob von der handelnden Person in ihrer konkreten Lage und nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Eintritt des Todes²² vorausgesehen werden konnte sowie der tatbestandsspezifische Gefahrszusammenhang erkannt werden konnte.²³ A wusste hier nicht, dass bereits geringe Mengen an Kochsalz bei einem Kleinkind lebensgefährliche Vergiftungserscheinungen hervorrufen können. Das Wissen, dass Salz ab einem bestimmten Schwellenwert regelmäßig tödlich wirkt, ist wenig verbreitet. Wenn es sich dabei auch nicht um eine „medizinische Rarität“ handelt, so ist es doch kein Wissen, das man als Elternteil früher oder später zwangsweise über die Zeit mitbekommt.

Daher ist es A nicht anzulasten, dass ihr dieses Wissen fehlte.²⁴

Eine andere Ansicht ist gut vertretbar, wenn man darauf abstellt, dass dieses Wissen von Eltern erwartet werden muss. Man muss dann das Wissen allerdings als offensichtlich darstellen, zumal dann die konkret-individuelle Wissenslage von A durch diese Normativierung (Wissen-müssen) ersetzt wird.

5. Ergebnis

A hat sich daher mangels subjektiver Vorhersehbarkeit nicht gemäß § 227 strafbar gemacht.

Man kann noch die fahrlässige Tötung nach § 222 in einem Satz ansprechen. Da dieser wie § 227 an der subjektiven Vorhersehbarkeit scheitern muss (bzw. bei anderer Ansicht genauso zu bejahen, aber als subsidiär hinter § 227 zurücktritt), ist das nicht erforderlich.

B. Strafbarkeit von F

I. §§ 212 I, 13 I

Indem F weiterhin auf seine Zeitung starrte, könnte er sich der Tötung durch Unterlassen strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

Mit dem Tod von G ist der von § 212 I beschriebene Erfolg eingetreten.

²¹ Fischer (70. Aufl. 2023), § 227 Rn. 7a.

²² Und zwar nach Rechtsprechung im Ergebnis und nicht in den Einzelheiten des dahinführenden Kausalverlaufs, vgl. dazu kritisch *Rengier*, BT II (24. Aufl. 2023), § 16 Rn. 8a.

²³ Die Rechtsprechung fordert lediglich die Voraussehbarkeit des Todes-Erfolges: BGH 4 StR 536/05, Urt. v. 16. März 2006 = HRRS 2006, Nr. 401, Rn. 13; vgl. Vgl. Fischer (70. Aufl. 2023), § 227 Rn. 7a; Kritisch *Wessels/Beulke/Satzger*, AT (52. Aufl. 2022), Rn. 1147: Neben der Vorhersehbarkeit der besonderen Tatfolge sei auch die Erkennbarkeit des tatbestandsspezifischen Gefahrszusammenhangs zu prüfen.

²⁴ Diese Darlegung des Landgerichts wurde vom BGH als nachvollziehbare Subsumtion gebilligt, BGH 4 StR 536/05, Urt. v. 16. März 2006 = HRRS 2006, Nr. 401, Rn. 14.

F müsste außerdem eine geeignete, dem Täter in der konkreten Situation mögliche Handlung zur Erfolgsabwehr unterlassen haben. Hier wäre es F, der laut Sachverhalt sämtliche Geschehnisse verfolgt hatte, als Vater ohne Weiteres möglich gewesen, das Aufessen der Cornflakes zu verhindern. G hätte das Verspeisen unterbinden können, indem er über die Lebensbedrohlichkeit aufgeklärt oder auf sonst verbale, notfalls physische Weise die Umsetzung der bestrafenden Erziehungsmaßnahme unterbunden hätte. Diese Verhinderungsmaßnahmen waren ihm ohne Weiteres möglich und hätten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass der tatbestandliche Erfolg nicht in seiner konkreten Gestalt eingetreten wäre. Zwischen dem möglichen Handeln und der Erfolgsabwehr besteht also auch das erforderliche Verhältnis hypothetischer Kausalität.

Der Tod müsste F zudem objektiv zuzurechnen sein, also müsste sich im Tod gerade die Gefahr realisiert haben, die F durch pflichtwidrige Unterlassung der Rettungshandlung geschaffen hat. Hier realisierte sich die mit dem Verzehr einer sehr hohen Menge an Salz verbundene Gefahr der Salzintoxikation, an der G auch verstarb. Es realisierte sich also gerade jene Gefahr, die F durch das fehlende Unterbinden der Nahrungsaufnahme gesetzt hatte. Der Todeserfolg ist ihm daher zuzurechnen.

F war als Vater gegenüber G schutzpflichtig, so dass die gemäß § 13 I erforderliche Garantenstellung als Beschützergarant gegeben ist. Auch entspricht sein Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun, § 13 I a.E. (Entsprechungsklausel).

b. Subjektiver Tatbestand

F handelte in Kenntnis der tatsächlichen Umstände, auch im Bewusstsein seiner Garantenstellung. Er kannte auch die lebensgefährliche Wirkung der in Frage stehenden Dosis an Kochsalz. Ihm war „die Entwicklung der Geschehnisse ganz recht“, er nahm also den Eintritt der Folge mindestens billigend in Kauf. F handelte mithin vorsätzlich.

Da F die Entwicklung der Geschehnisse „ganz recht“ war, liegt hier sogar mehr als ein reines Billigen im Rechtssinne vor, das nach h.M. bereits die Schwelle für Eventualvorsatz erreicht.

c. Stellung als Täter?

Nachdem es hier A war, die G aktiv zum Essen veranlasst hatte, ist fraglich, ob F hier überhaupt Unterlassenstäter sein kann.²⁵

Hier wird vorgeschlagen, die Stellung als Täter/Teilnehmer erst zu prüfen, nachdem die Voraussetzungen der Unterlassenstäterschaft bejaht wurden. Man kann diese Prüfung auch früher anstellen.

- Teilweise wird vertreten, dass ein Garant neben einer positiv handelnden Person stets lediglich Gehilfe sein kann, weil es dem Garanten an Tatherrschaft fehle. Dies überzeugt angesichts der Wertung von § 13 nicht, zumal dort gerade das Unterlassen unter gewissen Voraussetzungen der Erfolgsabwendung dem positiven Tun gleichgestellt wird.
- Die Gegenansicht bewertet den Garant stets als Täter. Dies unterläuft allerdings die Unterscheidung nach Täter und Teilnehmer und stellt den Unterlassungstäter ohne Grund schlechter.

²⁵ Vgl. näher MüKo/Freund (4. Aufl. 2020), § 13 Rn. 266 f.

- Stattdessen ist die Abgrenzung nach den allgemeinen Kriterien zu beurteilen, also ob die Person (potentielle) Tatherrschaft hatte. Im Fall des Unterlassens ist für diese Frage auch auf die Überlegung zu achten, wie leicht ein Eingreifen für den Täter möglich war.

Siehe zum Problem ausführlich den [Eintrag auf strafrecht-online.org](#).

Zwar hat A hier G zum Verzehr der Speise angehalten, und damit den für den Tod entscheidenden Akt gesetzt, so dass nahezuliegen scheint, A die (alleinige) Tatherrschaft zuzuschreiben. Allerdings erscheint es überzeugender, bezüglich des Eintritts des *Körperverletzungserfolges* und des Eintritts des *Todeserfolgs* zu differenzieren. Während A zwar bezüglich der Körperverletzung die Kontrolle ausübte, handelte sie bezüglich des Todeserfolgs ohne Vorsatz – beziehungsweise in Bezug auf eine Fahrlässigkeitszurechnung ohne den Todeserfolg subjektiv vorwerfbar vorherzusehen. Bezogen auf den todbringenden Aspekt des Geschehens hatte A keinen Täterwillen, wollte die Tat nicht als ihre bzw. war die faktisch bestehende Herrschaft über das Geschehen nicht von ihrem Vorsatz umfasst. Nach allen gängigen Kriterien (Täterwillen, Tatherrschaft) ist A hier nicht Täterin. Anders liegt das bei F: Er wollte G aus der Welt schaffen, hatte also Interesse an der Tat hatte, wollte sie als eigene. Auch kontrollierte er aufgrund seines überlegenen Wissens um die Wirkungsweise des Salzes das Geschehen und konnte aufgrund der örtlichen Nähe leicht eingreifen – F hatte somit Tatherrschaft.

Konstruktiv könnte man überlegen, ob mittelbare Täterschaft vorliegt, indem F die A als vorsatzloses Werkzeug einsetzte. Die überwiegende Literatur lehnt die Konstruktion einer mittelbaren Täterschaft beim Unterlassen ab, da bei einer bloßen Untätigkeit von einer Steuerung des Geschehens nicht gesprochen werden könne, der unterlassende Hintermann als normaler Täter betrachtet werden könne.²⁶

F war also – bezogen auf den Todeserfolg – Täter.

Eine andere Ansicht, dass nämlich A die Gefahr gesetzt hatte, und F insoweit die Tatherrschaft fehlte, ist gut vertretbar. (Geschickterweise beginnt man dann anstelle von § 212 gleich mit der Prüfung von § 211, um die Mordmerkmale ansprechen zu können.)

In diesem Fall müsste man Beihilfe zu § 227 prüfen. Eine beihilfefähige Haupttat liegt nämlich vor (Anders läge das nur, wenn man bei § 227 bereits die objektive Vorhersehbarkeit abgelehnt hätte. Dann bliebe lediglich Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung übrig.).

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Für Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind keine Anhaltspunkte erkennbar.

3. Ergebnis

F ist strafbar gem. §§ 212 I, 13 I.

II. §§ 212 I, 211 II (Var. 4 und 5), 13 I

F könnte zugleich unter den Umständen des § 211 II gehandelt haben.

²⁶ Rengier, AT (14. Aufl. 2022), § 51 Rn. 5.

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

Als tatbezogenes Merkmal kommt Heimtücke in Frage. *Heimtückisch* handelt, wer eine zum Zeitpunkt des Angriffs bestehende Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt. *Arglos* ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs auf Leib und Leben versieht. *Wehrlos* ist, wer infolge seiner Arglosigkeit in seiner Verteidigungsfähigkeit erheblich eingeschränkt ist.

Man könnte fragen, ob G als kleines Kind überhaupt die Fähigkeit zum Argwohn besaß – was wiederum die Voraussetzung dafür wäre, überhaupt arglos sein zu können. Die Fähigkeit zum Argwohn kann zwar bei Kleinkindern fehlen,²⁷ ist allerdings bei einer knapp vierjährigen anzunehmen. Die Tatsache, dass G die Erziehungsmaßnahme zunächst für einen Scherz hielt, spricht auch dafür, dass ihr das Phänomen, dass Gesagtes und Gemeintes auseinanderfallen können, bekannt ist.

Das kann man hier anders sehen und die Fähigkeit zum Argwohn ablehnen. Dann müsste man allerdings überlegen, ob F die Arglosigkeit der Hilfsperson (hier A) ausschaltete, indem er A nicht über die tödliche Dosis informierte.

G hat hier die Cornflakes nur widerwillig gegessen und erheblich gesträubt, so dass man annehmen könnte, dass sie die den Zwang zu essen durchaus als Attacke verstehen konnte, insofern gar nicht arglos war. Allerdings erkannte sie nicht, dass es sich um einen Angriff auf Leib und Leben handelte. Dies führte dazu, dass sie trotz Ekel die Speise aß und sich nicht mit allen Mitteln verweigerte, sie also durch dieses Verkennen der Situation in ihrer Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt war.

Selbst die für eine restriktive Auslegung geforderten Zusatzerfordernisse, nämlich ein Handeln in feindlicher Willensrichtung oder ein Handeln unter Ausnutzung eines Vertrauensbruchs, sind hier erfüllt. Fs Verhalten ist mithin als heimtückisch anzusehen.

Siehe zum Problem ausführlich [den Eintrag auf strafrecht-online.org](https://www.strafrecht-online.org).

Die Begehung durch Unterlassen muss dem Verhalten durch aktives Tun entsprechen, § 13 I a.E. Zu überlegen ist daher, ob das Mordmerkmal der Heimtücke überhaupt durch Unterlassen verwirklicht werden kann.²⁸ Das wäre zu verneinen, wenn man durch die Begriffskomponente der Tücke ein aktiv-täuschendes Verhalten vorausgesetzt sieht. Allerdings kann es ebenso tückisch sein, wenn der Täter „die Situation für sich arbeiten lässt“ und so die Wehrlosigkeit seines Opfers ausnutzt.

Eine andere Ansicht ist sowohl bei der Heimtücke-Auslegung und der Entsprechungsklausel²⁹ sehr gut vertretbar.

b. Subjektiver Tatbestand

F handelte vorsätzlich bezüglich der objektiven Aspekte der heimtückischen Begehungsweise. Zusätzlich muss der Täter die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfassen, dass er sich bewusst ist, einen durch

²⁷ BeckOK/*Eschelbach* (57. Ed. 05/2023), § 211 Rn. 48.

²⁸ Nicht grundsätzlich auszuschließen nach S/S/*Eser/Sternberg-Lieben* (30. Aufl. 2019), § 211 Rn. 23.

²⁹ *Rauber*, Mord durch Unterlassen?, 2008.

seine Arglosigkeit gegenüber einem Angriff auf Leib und Leben schutzlosen Menschen zu überraschen (Ausnutzungsbewusstsein). Für eine Beeinträchtigung der dafür erforderlichen Erkenntnisfähigkeit sind keine Anhaltspunkte erkennbar, so dass auch vom bewussten Ausnutzen auszugehen ist.

Eine andere Ansicht ist vertretbar.

Zusätzlich kommt hier das Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe in Betracht. Niedrige Beweggründe liegen nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die Motive nach allgemeiner sittlicher Anschauung auf tiefster Stufe stehen und besonders verachtenswert sind.³⁰ In restriktiver Auslegung dieses Merkmals wird dafür eine überhaupt nicht mehr nachvollziehbare Einstellung oder krasse Eigensucht gefordert, die das Leben anderer instrumentalisiert.

Hier handelte F mit dem Motiv, die A, die sich um G kümmerte, wieder ganz für sich zu haben. Er wollte also den Tod von G aus Gründen, die krass selbstbezogen und nicht mehr nachzuvollziehen sind. Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe ist somit ebenfalls erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Wie bei § 212 I sind keine rechtfertigenden oder entschuldigenden Gründe ersichtlich.

3. Ergebnis

F ist strafbar gem. §§ 212 I, 211 II Var. 4 und 5, 13 I.

III. §§ 223, 224 I Nr. 1 und 5, 13 I

Dadurch, dass F als Garant nicht den zwangsweisen Verzehr der Cornflakes durch G verhinderte, wurde als Durchgangsstadium der Tötung, auch der Tatbestand der Körperverletzung, und zwar einer gefährlichen Körperverletzung (mittels Gifts, mittels lebensgefährlicher Behandlung) verwirklicht. Dies war von Fs Willen umfasst. Tötungsvorsatz und Körperverletzungsvorsatz schließen sich nicht aus. Zu A, die bzgl. der Körperverletzung Tatherrschaft hatte, tritt F als Nebentäter hinzu.³¹ Die dafür notwendige Kontrolle der Situation durch F ergibt sich daraus, dass ein Eingreifen leicht möglich war, er *gleichermaßen* die Tatherrschaft innehatte.

Anmerkung: Die Körperverletzung sollte man – wenn überhaupt – höchstens kurz ansprechen, da sie offensichtlich hinter die Tötungsdelikte zurücktritt.

C. Ergebnis

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1 strafbar gemacht.

F hat sich des Mordes durch Unterlassen gem. §§ 212 I, 211 II (Var. 4 und 5), 13 I strafbar gemacht.

³⁰ Fischer (70. Aufl. 2023), § 211 Rn. 14a.

³¹ Vgl. zur Nebentäterschaft Krey/Esler, AT (7. Aufl. 2022), Rn. 982 ff.